

Abschnitt 1: Allgemeiner Teil

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Das Unternehmen ProArchCon GmbH (ProArchCon) liefert Standardsoftware im betriebswirtschaftlichen Bereich für IT Unternehmen und Unternehmen, die IT intensiv benutzen. Bei Vorliegen besonderer Vereinbarungen wird die Software um neue Funktionalitäten ergänzt. ProArchCon erbringt ferner Wartungs- und Pflegeleistungen für die überlassenen Programme.
- 1.2. Dieser Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Teil, in dem allgemeine Regelungen aufgeführt werden, um Wiederholungen zu vermeiden. Er enthält Regelungen, die für die anderen Standardverträge der ProArchCon immer Anwendung finden und die erforderlichen Lizenzbestimmungen (Regelungen zur Übertragung der Nutzungsrechte an der Software).

2. Vertragsbestandteile und Definitionen

- 2.1. Es gelten im Falle von Widersprüchen in der hier aufgeführten Reihenfolge:

2.1.1. Die zwischen den Parteien getroffene einzelvertragliche Regelung.

2.1.2. Die Anlagen der jeweiligen einzelvertraglichen Bestimmungen.

2.1.3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ProArchCon, gegliedert in die Teile

- Dieser Teil A Allgemeines
- Teil B Kaufvertrag für Standardsoftware
- Teil C Professional Services / Customizing
- Teil D Softwarepflegevertrag
- Teil E: Open Source Bestandteile der Software
- Teil F Mietvertrag für Standardsoftware

- 2.2. Abwehrklausel

Sofern der Kunde ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Kunden Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Kunden nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen.

- 2.3. Die Software basiert z.T. auf der Basis von nicht proprietärer OS Software. Soweit dies der Fall ist, gelten für den Inhalt der jeweiligen Softwarebestandteile Nutzungsbedingungen, die dem Kunden jeweils beim Vertragsabschluss mit übergeben werden.

- 2.4. Definitionen

2.4.1. „Standardsoftware“, „Software“, „Produkt(e)“ oder „Programm(e)“ umfasst (a) die gesamte Information die mit diesem Vertrag geliefert wird. Dazu gehören insbesondere (i) Softwaredateien und andere Computerinformation von ProArchCon oder Dritten in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils aktuellen Version in Objektcode; (ii) Beispielkonfigurationen; (iii) dazugehöriges schriftliches Erläuterungsmaterial und -dateien (die „Dokumentation“); und (b) alle modifizierten Versionen und Kopien von sowie alle Updates, Upgrades und Ergänzungen zu solcher Information, die Ihnen von ProArchCon gleich zu welchem Zeitpunkt zur Verfügung gestellt wird, soweit dies nicht unter einem separaten Vertrag geschieht (im weiteren zusammenfassend „Updates“ und/oder „Upgrades“).

- 2.4.2. Angepasste Software / Konfigurierte Software: Jegliche Formen von Konfigurationen und Anpassungen von Software, die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses für den Kunden erstellt wird. Diese Form von Anpassung erfolgt typischerweise in Form einer „Factory“-Konfiguration.
- 2.4.3. Systemumgebung: Der Begriff Systemumgebung bezeichnet die zum Betrieb der Software erforderliche Hardware und Software. Es gelten die Systemvoraussetzungen, die in dem Angebot / der Auftragsbestätigung / dem Vertrag genannt sind.
- 2.4.4. Fehlerklassen
Auf tretende Fehler werden von den Parteien einvernehmlich als betriebsverhindernde, betriebs-behindernde, betriebseinschränkende oder sonstige Fehler eingeordnet.
- 2.4.4.1. Fehlerklasse 1: Ein betriebsverhindernder Fehler liegt vor, wenn die Nutzung eines gepflegten Programms beispielsweise aufgrund von Fehlfunktionen, falschen Arbeitsergebnissen oder Antwortzeiten unmöglich ist.
- 2.4.4.2. Fehlerklasse 2: Ein betriebsbehindernder Fehler liegt vor, wenn die Nutzung eines gepflegten Programms nur stark eingeschränkt möglich ist und die Fehlfunktion nicht durch vertretbare organisatorische Maßnahmen umgangen werden kann.
- 2.4.4.3. Fehlerklasse 3: Ein betriebseinschränkender Fehler liegt vor, wenn die Nutzbarkeit des Programms eingeschränkt ist, dieser Mangel kurzfristig durch eigene Leistungen des Kunden kompensiert werden kann, das Vorhandensein des Fehlers die Arbeitsweise des Programms aber so einschränkt, dass das Verbleiben des Fehlers dem Kunden nicht bis zur Auslieferung des nächsten Releases zumutbar ist.
- 2.4.4.4. Fehlerklasse 4: Nicht wesentliche, sonstige Fehler sind leichte Fehler, die keine entscheidende Auswirkung auf die Nutzbarkeit der Software haben. Solche Fehler werden im Rahmen der normalen Weiterentwicklung der Software in einem der nächsten Releases behoben.
- 2.4.5. „Factory“ oder „Template“ steht für jegliche Art von Konfiguration oder Modifikation der Standardsoftware die durch eine Änderung von Parametern erreicht werden kann, so wie dies durch die Software für den Endanwender vorgesehen ist und so wie dies durch die Produktarchitektur und das Produktdesign unterstützt wird und so wie dies in der Dokumentation beschrieben ist.
- 2.4.6. „Zulässige Anzahl“ bedeutet eine (1), sofern dies nicht anderweitig in einem gültigen, von ProArchCon gewährten Lizenzvertrag (z.B. Mehrfachlizenz – „Volume License“) festgelegt ist. Im Falle von Software bedeutet dies eine laufende Instanz der Software. Jede weitere laufende Instanz auf dem gleichen oder einem anderen Computer muss durch eine entsprechende Lizenzvereinbarung abgedeckt sein.
- Die Lizenz darf anderen Anwendern nicht durch Application Server Technologie (ASP) wie z.B. Citrix®, Remote Access Technologie oder andere technische Möglichkeiten so verfügbar gemacht werden, dass diese eine Lizenz durch mehrere Nutzer verwendbar ist. Jede weitere Installation auf einem separaten Computer muss durch eine separate Lizenzvereinbarung abgedeckt sein.
- 2.4.7. „Internes Netzwerk“ steht für eine private, geschützte Netzwerkquelle, die nur Arbeitnehmern und einzelnen Vertragspartnern (das heißt zeitweilig beschäftigten Arbeitnehmern) einer genau bezeichneten Gesellschaft oder einer anderen Geschäftseinheit zugänglich ist. Internes Netzwerk umfasst nicht das Internet oder etwaige andere gemeinschaftliche Netzwerke, die öffentlich zugänglich sind, insbesondere Mitgliedschaften oder auf Abonnement beruhende Gruppen, Vereinigungen oder ähnliche Organisationen.
- 2.4.8. „Niederlassung“, „verbundenes Unternehmen“ oder „Subunternehmen“ steht für eine rechtliche Einheit von der innerhalb der Gültigkeit dieses Vertrages 50% oder mehr der

stimmberechtigten Anteile oder – wenn keine stimmberechtigten Anteile vorliegen – die Entscheidungsgewalt durch eine andere juristische oder natürliche Person direkt oder indirekt besessen oder kontrolliert wird.

2.4.9. Die Dokumentation besteht aus den der ProArchCon herausgegebenen elektronischen und schriftlichen Anwenderhilfen, Spezifikationen und Beschreibungen. Software Produkte werden entweder in elektronischer Form oder auf Originaldatenträgern ausgeliefert.

2.4.10. "Update" umfasst Fehlerbeseitigungen und unter Umständen funktionale Erweiterungen an der Software die mindestens durch eine Änderung in der zweiten, dritten und/oder vierten Stelle der vierstufigen Versionsnummer der Software gekennzeichnet sind.

2.4.11. "Upgrade" umfasst größere funktionale Erweiterungen an der Software die mindestens durch eine Änderung in der ersten Stelle der vierstufigen Versionsnummer der Software gekennzeichnet sind.

3. Gefahrübergang / Höhere Gewalt

3.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs des Werkes geht mit der Abnahme auf den Kunden über. Der Kunde sorgt vor diesem Zeitpunkt durch technische und organisatorische Maßnahmen für eine Sicherung des Wirtschaftsgutes (Verwahrpflicht) und verpflichtet sich, von ProArchCon leihweise überlassene Gegenstände und Datenträger in ausreichendem Maße zu versichern und gegen unbefugte Nutzung zu sichern.

3.2. Wird die ProArchCon an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen gehindert, die sie trotz der ihr zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B.

- Betriebsstörungen,
- behördliche Eingriffe,
- Energieversorgungsschwierigkeiten,
- Streik oder Aussperrung,

sei es, dass diese Umstände im Bereich der ProArchCon oder im Bereich ihrer Lieferanten eintreten, verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang, maximal aber um die Zeitspanne von acht Wochen.

3.3. Wird durch die oben genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird die ProArchCon von ihren Leistungsverpflichtungen befreit.

4. Mitarbeiter der ProArchCon

4.1. ProArchCon verpflichtet sich, zur Erbringung der von ihr geschuldeten Leistungen nur qualifiziertes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

4.2. Die Auswahl und Einteilung der zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter und anderer Erfüllungsgehilfen (im folgenden zusammenfassend "Mitarbeiter") obliegen ProArchCon. Die Leistungserbringung, Einarbeitung und aufgabenbezogene Schulung der Mitarbeiter erfolgen unter verantwortlicher Leitung von ProArchCon. Die Mitarbeiter der ProArchCon unterstehen disziplinarisch ausschließlich den Weisungsrechten von ProArchCon, unabhängig vom Ort der Arbeitsleistung.

4.3. Die Mitarbeiter von ProArchCon erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit bei dem Kunden das Recht, sich in den Räumen des Kunden während der betriebsüblichen Arbeitszeiten aufzuhalten. Der Kunde ist berechtigt, aus wichtigen Gründen einzelnen eingesetzten Mitarbeitern der ProArchCon den Zugang zu den Räumen des Kunden zu verweigern. Wenn nicht die Verweigerung auf einem wichtigen Grund beruht, den nur ProArchCon zu vertreten hat, ist diese berechtigt, eine Anpassung der vereinbarten Termine und der Vergütung zu verlangen, soweit diese durch die Zugangsverweigerung erforderlich geworden und im Übrigen angemessen sind.

4.4. Die Fachaufsicht über die Mitarbeiter der ProArchCon obliegt ausschließlich dieser selbst. Verlangt der Kunde unter Angabe eines sachlich nachvollziehbaren Grundes die Auswechslung eines Mitarbeiters, ist ProArchCon verpflichtet, diesen in einem zumutbaren Zeitrahmen auszuwechseln.

5. Vergütung

5.1. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der Einzelvereinbarung.

5.2. Alle Zahlungsmodalitäten wie Teilzahlungen, Rabatte, Skonti etc. sind in der Auftragsbestätigung bzw. dem Angebot geregelt.

5.3. Reisekosten und sonstige Auslagen

5.3.1. Reisekosten und Spesen sind - soweit nicht anders vereinbart - gesondert zu vergüten. Dies beinhaltet Reisekosten zum und vom Standort des Kunden, Unterbringung, Mahlzeiten, Telefon- und Frachtkosten. Reisezeiten werden mit 50% der dann jeweils gültigen ProArchCon -Tagessätze veranschlagt.

5.3.2. Mitarbeiter von ProArchCon die vor Ort an dem vom Kunden angegebenen Standort arbeiten dürfen in folgenden Intervallen zu Ihrem Heimatort (in Nordrhein-Westfalen, Deutschland) zurückkehren:

Vom Einsatzort:

- Europa, Mittlerer Osten & Nordafrika:
Jedes Wochenende
- Südafrika, Nord- und Lateinamerika:
Alle zwei Wochen
- Südamerika, APAC:
Alle drei Wochen

Der Kunde trägt die anfallenden Reisekosten. Für den Fall, dass ProArchCon -Mitarbeiter sich dazu entschließen am Ort der Leistungserbringung zum Zwecke der Arbeit oder Freizeit zu verbleiben anstatt nach Hause zurückzukehren, stimmt der Kunde zu die durchschnittlichen Hotelraten als Kompensation für die eingesparten Reisekosten zu tragen, es sei denn, die Hotelkosten übersteigen die sonst anfallenden Reisekosten in welchem Fall der jeweils niedrigere Betrag vom Kunden vergütet wird. Die Basis für die veranschlagten Hotelkosten sind die normalen Raten die angefallen wären, wenn der Mitarbeiter am Einsatzort verblieben wäre. Alle Kosten darüber hinaus werden nicht durch den Kunden getragen.

5.4. Alle Preise verstehen sich als Nettopreise und sind zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer zu zahlen.

5.5. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts, das nicht auf einem Recht aus diesem Vertragsverhältnis beruht, ist ausgeschlossen.

5.6. Aufrechnungen mit anderen als rechtskräftig anerkannten oder von der ProArchCon unbestrittenen Forderungen sind ausgeschlossen.

6. Vorbehalt

6.1. ProArchCon behält sich die Übertragung der Nutzungsrechte an der dem Kunden gelieferten Software bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Auslieferung bestehender Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis vor; bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel gilt der Vorbehalt bis zu deren Einlösung. Nutzungsrechte gehen erst mit der vollständigen Zahlung auf den Kunden über.

- 6.2. Bei Geltendmachung des Vorbehalts durch ProArchCon erlischt das Recht des Kunden zur Weiterverwendung der Software, es sei denn ProArchCon teilt dem Kunden etwas anderes mit. Sämtliche vom Kunden angefertigten Programmkopien müssen in diesem Fall gelöscht werden.

7. Haftung

- 7.1. Eine Nutzung des Systems vor der Abnahme im „Produktivbetrieb“ erfolgt ausschließlich auf Risiko des Kunden.
- 7.2. Dem Kunden obliegt die Pflicht, die Daten in angemessenen Zeiträumen zu sichern. Die Datensicherung hat nach dem aktuellen und bewährten Stand der Technik zu erfolgen.
- 7.3. ProArchCon übernimmt keine Haftung für Schäden wie insbesondere Datenverluste, Fehler oder Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde nicht produktiv mit der Software arbeiten kann, sofern diese Schäden dadurch entstehen, dass es der Kunde unterlassen hat, die Software und die mit ihr verarbeiteten Daten in angemessenen Zeiträumen unter Anwendung einer dem jeweils aktuellen und bewährten Stand der Technik entsprechenden Mitteln zu sichern. Die Haftung der ProArchCon für die Wiederherstellung von Daten und Software wird der Höhe nach auf diejenigen Kosten beschränkt, die erforderlich wären, wenn die Daten angemessener Weise gesichert worden wären. Hinsichtlich von Schäden, die sich aus einer Verletzung von Leib, Leben und/oder Gesundheit und/oder der Verletzung einer Garantiezusage ergeben und/oder grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen unberührt.
- 7.4. Die Haftung wegen Schäden, die infolge eines Mangels eines von der ProArchCon gelieferten Produkts oder einer von der ProArchCon erbrachten Leistung entstehen, wird der Höhe nach auf den von den Parteien individuell vereinbarten Betrag festgelegt. Solche Schadensersatzansprüche, verjähren 12 Monate nach der Abnahme bzw. Installation der Software. Hinsichtlich von Schäden, die sich aus einer Verletzung von Leib, Leben und/oder Gesundheit und/oder der Verletzung einer Garantiezusage ergeben und/oder grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen unberührt. Das gleiche gilt für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.5. Die Haftung für fahrlässig verursachte Schäden, die aus einer verspäteten Leistung geltend gemacht werden, wird der Höhe nach auf 15% des Wertes des jeweiligen Auftrags begrenzt. Hinsichtlich von Schäden, die sich aus einer Verletzung von Leib, Leben und/oder Gesundheit und/oder der Verletzung einer Garantiezusage ergeben, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen unberührt. Das gleiche gilt für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.6. Die Kompatibilität der Programme zu bestehenden Hard- wie auch Softwarekonfigurationen des Kunden wird nur zu dem ausdrücklich in der Leistungsbeschreibung erwähnten Systemumgebungen gewährleistet. ProArchCon übernimmt grundsätzlich keine Haftung für die Kompatibilität der Software zu anderen Hardware- oder Softwarekonfigurationen des Kunden, die nach der Bestellung durch den Kunden geändert wurden. Ebenso wenig wird eine Haftung für die Kompatibilität von Systemen gewährleistet, die im gleichen Zeitraum mit der Leistung der ProArchCon beim Kunden durch andere Lieferanten in Betrieb genommen werden. Abweichungen sind gesondert zu vereinbaren. Sofern der Kunde ohne Zustimmung der ProArchCon die Systemumgebung des Programms nach der Installation oder Abnahme ändert, trägt der Kunde die Beweislast dafür, dass der Schaden nicht durch die Veränderung verursacht wurde.

8. Geheimhaltung

- 8.1. Beide Parteien sichern sich gegenseitig zu, dass sie während der Laufzeit dieses Vertrages und zwei Jahre danach alle Informationen, Dokumente und Daten, die ihnen von der anderen Vertragspartei zur Kenntnis gebracht worden bzw. im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangt sind und die nicht explizit als „offen“ gekennzeichnet oder deklariert sind („vertrauliche Informationen“), als ihnen anvertraute Betriebsgeheimnisse behandeln und sie nicht an Dritte weitergeben oder verwenden, solange und soweit diese Informationen, Dokumente und Daten den Parteien bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder

- 8.1.1. allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies eine der Parteien zu vertreten hat, oder
 - 8.1.2. einer der Parteien von einem Dritten rechtmäßigerweise ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt bzw. überlassen werden oder von dem überlassenen Unternehmen zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind, oder
 - 8.1.3. nach gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Vorschriften oder aufgrund einer unanfechtbaren gerichtlichen Entscheidung offen gelegt werden müssen, wenn der offenlegenden Vertragspartei dieses Erfordernis unverzüglich bekannt gegeben wird und der Umfang der Offenlegung soweit wie möglich eingeschränkt wird.
- 8.2. Beide Parteien sowie die mit ihnen gem. §15 AktG verbundenen Unternehmen sind verpflichtet und werden ihre Mitarbeiter verpflichten, die bei der Durchführung des vorliegenden Vertrages bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse des jeweiligen Vertragspartners vertraulich zu behandeln und insbesondere Unterlagen nicht Dritten zugänglich zu machen.
 - 8.3. Auf Verlangen werden beide Parteien bei Beendigung der Zusammenarbeit alle vertraulichen Informationen unwiederbringlich löschen oder an die jeweils andere Vertragspartei zurückgeben. Auf Anfrage einer Vertragspartei ist die Löschung schriftlich zu bestätigen. Die Verpflichtungen nach diesem Abschnitt zur Geheimhaltung und Datenschutz bleiben auch nach Beendigung dieses Vertrages oder vollständigen Abwicklung des Vertrags bestehen.
 - 8.4. Diese Bestimmungen gelten voll umfänglich für alle eingesetzten Mitarbeiter von ProArchCon.
 - 8.5. ProArchCon hat ferner sicherzustellen, dass alle Personen, die von ihr mit der Bearbeitung und Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit der Mitarbeiter vorzunehmen und dem Kunden auf Verlangen nachzuweisen. Das Gleiche gilt für Mitarbeiter von eingeschalteten Subunternehmern.

9. Abwerbverbot

- 9.1. Die Parteien und die mit ihnen verbundenen Unternehmen gem. §15 AktG verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Zu unterlassen ist insbesondere die Einstellung, direkte Beauftragung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern, auch ehemaligen Mitarbeitern der anderen Partei ohne vorherige Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners während der Vertragsbeziehung und für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit. Zu unterlassen ist ebenfalls die unter Verletzung der Regeln des lautereren Wettbewerbs erfolgende Abwerbung der Mitarbeiter.
- 9.2. Bei Verletzung einer der oben genannten Bestimmungen wird für jeden Einzelfall eine Zahlung an den geschädigten Partner in Höhe von Euro 10.000 fällig. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt davon unberührt.

10. Allgemeines

- 10.1. Sollte eine Bestimmung des Vertrags oder der jeweiligen Ergänzungsvereinbarungen des Vertrags unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt werden.
- 10.2. Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Garantiezusagen und Abmachungen, sind schriftlich niederzulegen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen von ProArchCon erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn die Geschäftsführung der ProArchCon hierfür ihre schriftliche Zustimmung erteilt.
- 10.3. ProArchCon darf das Projekt für interne Projektberichte, z.B. Aufschluss über verwendete Technologien oder Einsatzbereiche, nutzen. Case-Studies oder Success-Stories dürfen auf der Website der ProArchCon und in ihren Präsentationen referiert werden.

- 10.4. Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.
- 10.5. Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, Hamburg als Gerichtsstand vereinbart.

Abschnitt 2: Lizenzbedingungen

I. Allgemeine Regelungen

11. Vertragsgrundlagen

- 11.1. Die Software basiert z.T. auf nicht proprietärer Open Source Software. Soweit dies der Fall ist, gelten für den Inhalt der jeweiligen Softwarebestandteile Nutzungsbedingungen wie in Teil E der AGB aufgeführt. Soweit in Softwareteilen, die im besonderen Auftrag des Kunden erstellt oder bearbeitet werden, Softwareprodukte integriert werden, die von Dritten erstellt werden, z.B. Programmbibliotheken, Teile von Softwaretools und anderes, räumt ProArchCon dem Kunden das nicht ausschließliche, zeitlich unbefristete, unwiderrufliche und nicht übertragbare Recht ein, diese Softwareprodukte auf seiner Anlage zu nutzen und die hierzu erforderlichen Vervielfältigungen vorzunehmen. Der genaue Inhalt der Nutzungsrechte ergibt sich aus Abschnitt 13 dieser Bedingungen.
- 11.2. Die Übertragung der Nutzungsrechte an der Standardsoftware und der im Auftrag des Kunden angepassten und erstellten Software richtet sich nach den nachfolgenden Abschnitten 12 bis 18.

12. Gegenstand der Lizenzbedingungen

- 12.1. Gegenstand dieser Lizenzbedingungen ist die im jeweiligen Angebot bezeichnete Software in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Version.
- 12.2. Diese Lizenzbedingungen gelten für sämtliche Versionen, einschließlich Vollversionen, Upgrades und Updates, der Software Produkte.
- 12.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software Produkte einschließlich der Dokumentation, angebrachte Schutzrechtshinweise, insbesondere Copyright-Vermerke oder Marken sowie Seriennummern, Lizenzcodes oder Sicherungsmechanismen zu verändern, zu entfernen oder zu umgehen.

13. Beschränkungen der Nutzungsrechte

- 13.1. ProArchCon gewährt Ihnen eine nichtexklusive Lizenz zur Verwendung der Software auf die in der Dokumentation beschriebene Weise und für die dort beschriebenen Zwecke gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.
- 13.2. Lizenzgewährung für Dokumentation. Die der Software beiliegende Dokumentation wird nur zu internen, nicht kommerziellen Referenzzwecken lizenziert.
- 13.3. Lizenzgewährung für Vorlagen. Die Software enthält möglicherweise Konfigurationsvorlagen. Sie sind berechtigt, die Konfigurationsvorlagen, die als Teil der Software verfügbar sind, zu kopieren und zu ändern und diese Vorlagen zusammen mit Ihren Änderungen zur Verwendung durch andere Lizenznehmer der Software zu vertreiben. Sie sind außerdem berechtigt, die Vorlagen, die durch zugehörige internetbasierte Dienste verfügbar sind, zusammen mit Ihren Änderungen zur Verwendung durch andere Lizenznehmer der Software zu kopieren, zu ändern und zu vertreiben, aber für eine persönliche

oder kommerzielle Korrespondenz, bei der Personen miteinander kommunizieren. Sie sind nicht lizenziert, folgendes zu tun:

- Sie sind nicht berechtigt, die Vorlagen zu verkaufen, weiterzuerkaufen, zu lizenzieren, zu vermieten, zu verleasen, zu verleihen, zu verschenken oder anderweitig zu übertragen.
- Sie sind nicht berechtigt, die Vorlagen, die über internetbasierte Dienste verfügbar sind, als Teil eines Produkts oder einer Dienstleistung zu vertreiben.
- Sie sind nicht berechtigt Vorlagen die Sie separat vom Basisprodukt von ProArchCon erworben haben als Teil eines Produktes oder einer Dienstleistung zu vertreiben.
- Sie sind nicht berechtigt, Vorlagen, die durch internetbasierte Dienste verfügbar sind, auf einen Netzwerkcomputer zu kopieren oder auf ihm zu veröffentlichen oder über ein beliebiges Medium zu verbreiten.

13.4.Lizenzgewährung für Datenverarbeitung. Die Nutzungslizenz berechtigt zur Verarbeitung von Daten die Ihnen und Ihrem Geschäftszweck direkt zuordbar sind. Die Verarbeitung von Daten ist auf Daten eines Marktes limitiert (i.d.R. ein Land), d.h. Sie dürfen neben eigenen Daten dieses Marktes z.B. keine Daten von Niederlassungen aus anderen Märkten verarbeiten die nicht direkt Ihr Geschäft in Ihrem Markt betreffen. Sie dürfen das Produkt oder eine Kopie davon nicht vermieten, verleasen, überlassen oder anderweitig transferieren. Sie dürfen das Produkt ferner nicht im Rahmen einer Time-Sharing, Outsourcing, Service-Büro, Hosting, Application Service Provider oder Managed Service Provider Umgebung anbieten. Das Produkt darf ferner nicht als Teil einer öffentlichen oder Open Source Lizenz verfügbar gemacht werden. Möglicherweise besteht zwischen Ihnen und ProArchCon direkt ein weiterer schriftlicher Vertrag der diese Lizenzvereinbarung in Teilen ersetzt oder ergänzt und die Nutzungslizenz teilweise erweitert oder einschränkt.

13.5.Lizenzgewährung für Patches, Vorabversionen (beta), Test-Software, Starter-Software, Evaluierungssoftware, Produkt-Sampler, Templates, oder Not-for-Resale (NFR) Software: Diese Software darf ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Genehmigung durch ProArchCon nicht in einer produktiven Umgebung eingesetzt werden bzw. so eingesetzt werden, dass sie einen Beitrag zu einer angestrebten gewinnbringenden Aktivität beiträgt.

13.6.Soweit diese Lizenzbedingungen nicht etwas anderes regeln, ist der Kunde nicht berechtigt, die Software Produkte abzuändern, zu bearbeiten, zu übersetzen, zu portieren, zurück zu entwickeln, zu disassemblieren, zu dekompileieren oder durch sonstige Eingriffe in die Software Produkte deren Quellcode zu ermitteln, es sei denn, dies ist durch zwingende gesetzliche Regelungen ausdrücklich erlaubt.

13.7.Benötigt der Kunde zusätzlich zu den in der Dokumentation enthaltenen Angaben weitere Informationen zur Herstellung der Interoperabilität der Software Produkte mit unabhängig geschaffenen anderen Computerprogrammen, so wird er zunächst eine dahin gehende Anfrage an die ProArchCon richten. Diese behält sich vor, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

13.8.Das Nutzungsrecht an Programmversionen, die im Rahmen eines Softwarepflegevertrages durch Updates oder Upgrades technisch ersetzt werden, erlischt innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Kunde die bereitgestellten Programme produktiv einsetzt.

II. Regelungen für die zeitliche unbegrenzte Übertragung der Nutzungsrechte gegen Entgelt

14. Umfang der Nutzungsrechte des Kunden

14.1.Der Kunde erhält ein nicht ausschließliches Recht, die ihm überlassenen Software Produkte zur bestimmungsgemäßen Ausführung der Anwendung zum eigenen Gebrauch im Rahmen seines Geschäftsbetriebs zu nutzen.

14.2.Nutzung zum eigenen Gebrauch im Rahmen des eigenen Geschäftsbetriebs bedeutet, dass die Software Produkte durch Arbeitnehmer oder freie Mitarbeiter des Kunden zur Verarbeitung der Daten des

Kunden im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung vervielfältigen dürfen. Übertragen wird das Recht, die Software in der durch das jeweilige Angebot festgelegten Anzahl Benutzer zu verwenden. Das Programm darf in der vertraglichen festgelegten Anzahl auf geeignete Massenspeicher der Rechner permanent gespeichert werden.

- 14.3. Die Rechte zur Nutzung des Programms gehen erst mit der vollständigen Zahlung des vereinbarten Honorars endgültig an den Kunden über. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Nutzung der Software geduldet und kann jederzeit in Textform widerrufen werden.
- 14.4. Die Software Produkte dürfen nicht in ein Netzwerk oder auf eine andere Hardware Konfiguration, bei der sie für mehr als die vereinbarte Anzahl von Arbeitsplätzen simultan zugänglich sind, kopiert oder installiert werden. Der Kunde kann ggf. Zusatzlizenzen erwerben, die ihm die zeitgleiche Nutzung der Software Produkte (in einem Netzwerk o. ä.) gestatten.
- 14.5. Die lizenzierten Software Produkte, die lizenzierte Anzahl der Sessions und das gewählte Server-Betriebssystem sind im Vertrag festgelegt.
- 14.6. Der Kunde ist berechtigt, die erforderliche Anzahl von Sicherungskopien anzufertigen. Bei jeder Vervielfältigung sind die einprogrammierten Urheberrechts- und sonstigen Schutzrechtshinweise in die Kopie zu übernehmen. Die Vervielfältigung der nicht in den Computerprogrammen enthaltenen Teile der Dokumentation und sonstiger Begleitmaterialien - auch zu Sicherungszwecken - ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ProArchCon zulässig. Soweit Sicherungskopien als Ersatz für Originalversionen der Software Produkte genutzt werden, gelten diese Lizenzbedingungen.

15. Weitergabe der Software Produkte

- 15.1. Der Kunde ist berechtigt, die Software Produkte unter gleichzeitiger Übertragung seiner Nutzungsrechte an einen Dritten weiterzugeben. Die Software Produkte dürfen nur insgesamt mit allen Produktbestandteilen (insbesondere mit sämtlichen Datenträgern, Hotfixes, Service Packs, Dokumentation usw.) weitergegeben werden, die Weitergabe von einzelnen Bestandteilen oder Kopien der Software Produkte ist nicht gestattet. Der Dritte muss diese Lizenzbedingungen anerkennen.
- 15.2. Der Kunde hat der ProArchCon die Weitergabe anzuzeigen.
- 15.3. Mit der Übergabe erwirbt der Dritte die Nutzungsrechte an den Software Produkten. Gleichzeitig erlöschen alle Nutzungsrechte des Kunden. Dieser ist verpflichtet, sämtliche bei ihm verbliebenen Kopien der Software Produkte umgehend zu löschen oder auf andere Weise zu vernichten. Dies gilt auch für Sicherungskopien.

III. Regelungen für die zeitliche begrenzte Übertragung der Nutzungsrechte gegen Entgelt

16. Umfang der Nutzungsrechte

- 16.1. Anzahl und Umfang der zu übertragenden Nutzungsrechte ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot/Auftragsbestätigung/Vertrag. ProArchCon räumt dem Endkunden einfache Nutzungsrechte ein, das überlassene Programm sowie die sonstigen Komponenten der Software zum vorausgesetzten vertraglichen Zweck nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen befristet für die Dauer dieses Vertrages zu vervielfältigen, d.h. in den Arbeitsspeicher eines Computers zu laden oder permanent auf einem Datenträger zu speichern. Weitergehende Rechtseinräumungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der ProArchCon.
- 16.2. Die Nutzung des Programms im SaaS/ASP bedarf der gesonderten Zustimmung durch ProArchCon. Der Endkunde ist in diesem Fall berechtigt, das Programm innerhalb eines klar beschriebenen Netzwerks, zu dem nur der Endkunde, oder im Falle der Nutzung des Programms im Rahmen des SaaS/ASP, nur der Partner Zugriff hat, auf einem dort bezeichneten Server und der vereinbarten Anzahl von Arbeitsplatzrechnern (Clients) zu nutzen. Eine Ausnahme von dieser Regelung besteht nur

nach schriftlicher Zustimmung von ProArchCon. Die Nutzung des Programms auf weiteren Servern bzw. auf mehr als der vereinbarten Anzahl von Clients ist unzulässig, es sei denn, ProArchCon stimmt dem ausdrücklich zu. ProArchCon kann seine Zustimmung von der Entrichtung einer zusätzlichen angemessenen Vergütung abhängig machen.

- 16.3. Ist die Nutzung des Programms auf einem der Rechner (Client bzw. Server) dem Endkunden zeitweise, insbesondere wegen Störungen oder wegen Reparatur- bzw. Wartungsarbeiten nicht oder nur eingeschränkt möglich, so ist der Endkunde berechtigt, das Programm übergangsweise auf einem Austausch-Rechner zu nutzen. Bei einem dauerhaften Wechsel des Rechners ist die Nutzung des Programms auf dem neu eingesetzten Rechner zulässig; das Programm ist auf dem zuvor eingesetzten Rechner vollständig zu löschen.

17. Überlassung der Software an Dritte

- 17.1. Der Endkunde ist nur mit Zustimmung ProArchCons dazu berechtigt, die Software Dritten zu überlassen.
- 17.2. Nur mit Zustimmung von ProArchCon darf das Programm von dem Endkunden zum SaaS/ ASP verwendet werden, wenn damit Daten verarbeitet oder erstellt werden sollen, die nicht ausschließlich dem Endkunden zustehen. Die Erstellung, Ver- oder Bearbeitung von kundenfremden Daten ist verboten.
- 17.3. Die Nutzung durch die Arbeitnehmer des Endkunden bzw. sonstige dem Weisungsrecht des Endkunden unterliegenden Dritten im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs ist zulässig.

IV. Regelungen für die zeitlich begrenzte Übertragung der Nutzungsrechte ohne Entgelt

18. Evaluierungslizenzen

- 18.1. Dem Endkunden wird das einfache, räumlich unbeschränkte, zeitlich auf die Dauer des vereinbarten Testzeitraumes begrenzte Nutzungsrecht für die Software übertragen. Das Recht umfasst nur die Befugnis, das Programm auf einen Computer zu laden und zu benutzen. Es wird kein anderes Nutzungsrecht übertragen. Im Besonderen ist die produktive Nutzung untersagt.
- 18.2. Der Endkunde ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung von ProArchCon nicht berechtigt, das Nutzungsrecht auf Dritte zu übertragen oder diese entsprechenden Nutzungsrechte einzuräumen.
- 18.3. Der Endkunde verpflichtet sich, die Software und Dokumentationen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung von ProArchCon weder im Original noch in Form von vollständigen oder teilweisen Kopien Dritten zugänglich zu machen.
- 18.4. Zweck der Rechtsübertragung ist es, den Endkunden in die Lage zu versetzen, das Programm eine begrenzte Zeitdauer erproben zu lassen.
- 18.5. Nach Ablauf dieser Zeit ist der Endkunde verpflichtet, die Testversion umgehend nebst sämtlichen Kopien zu löschen, es sei denn, der Endkunde hat zu diesem Zeitpunkt ein weiterführendes Nutzungsrecht an der Software erworben.
- 18.6. ProArchCon kann das überlassene Nutzungsrecht jederzeit verlängern oder vor Ablauf der Frist kündigen.
- 18.7. Die Haftung und Gewährleistung für die kostenlos überlassene Software richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Sie besteht nur bei vorsätzlicher, arglistiger Verursachung.